

# HANDWERKSJUNIOREN

BIELEFELD

## Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein „Handwerksjunioren Bielefeld e.V.“  
im Bereich der Kreishandwerkerschaft Bielefeld und erkenne die am  
19. Februar 2002 beschlossene Satzung an.

Vorname / Name	
Straße	
Ort	
Geburtsdatum	
Telefon	
Fax	
Mobil	
Email	
Hompag	
Handwerk	

Hiermit ermächtige ich den Verein widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beiträge  
bei Fälligkeit durch Lastschrift einziehen zu lassen.

--	--	--

Kreditinstitut

Bankleitzahl

Konto-Nummer

Ort und Datum

Unterschrift

FAX 0521- 58 00 942

Handwerksjunioren Bielefeld e.V.  
c/o Kreishandwerkerschaft Bielefeld  
Hans-Sachs-Str. 2 33602 Bielefeld

## Satzung „Handwerksjunioren Bielefeld“

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Handwerksjunioren Bielefeld“ im Bereich der Kreishandwerkerschaft Bielefeld mit dem Zusatz e.V.  
Er soll unter der Nummer.....eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des handwerklichen Berufsnachwuchses durch:

1. Vertiefung der Allgemeinbildung und Förderung der fachlichen Weiterbildung
2. Heranbildung von Führungskräften
  - a. für Selbstverwaltungsorgane der Handwerksorganisation
  - b. Organe der sozialen Selbstverwaltung
  - c. Handwerksbetriebe.
3. Verwirklichung eines modernen Handwerks in ökologischer und sozialer Verantwortung.
4. Förderung der interkulturellen Begegnung mit jungen Handwerkern anderer Länder.

Diese Ziele sollen durch geeignete Maßnahmen wie:

- a. Podiumsdiskussion; Vorträge
- b. Seminare
- c. Betriebsbesichtigungen
- d. öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen

erreicht werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder des Vereins erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Organisation durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

### § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, eine Gesellenprüfung in einem Handwerksberuf mit Erfolg abgelegt hat oder als gesetzlicher Vertreter einen in die Handwerksrolle eingetragenen Betrieb führt, und bereit ist, den in § 2 beschriebenen Zweck des Vereins aktiv und passiv zu unterstützen.
2. Sonstiges Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sonstige Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, nach Eingang des Antrages auf Mitgliedschaft über die Aufnahme zu entscheiden. Eine Ablehnung ohne Angaben von Gründen ist möglich.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig; er muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet, sich an den satzungsgemäßen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgaben mitzuarbeiten und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.

Der Beitrag ist im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, vorübergehende Minderungen des Beitrages, Stundungen oder befristeten Erlaß von Beiträgen aus wichtigen Gründen zu gewähren.

### § 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### § 5 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - 1.1 die Wahl des Vorstandes,  
die Wahl der Rechnungsprüfer
  - 1.2 die Beschlußfassung über den Haushaltsplan
  - 1.3 die Abnahme der Jahresrechnung, Festsetzung der Beiträge und Entlastung des Vorstandes
  - 1.4 der Beschluß über die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, hat eine Jahreshauptversammlung einmal jährlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen.
3. Mitgliederversammlungen sind schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Das Stimmrecht kann durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter ausgeübt werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regel vorsieht, mit einfacher Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

### § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenswart und dem Pressesprecher. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder wählen und ferner Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.
2. Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder andere Umstände aus, so muß durch Beschluß der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand hat das Jahresprogramm, die Mitgliederversammlung und den Haushaltsplan vorzubereiten und die Jahresrechnung vorzulegen. Ihm obliegt die Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlungen und überwacht die laufenden Geschäfte.

### § 7 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer wahrgenommen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein finanziert seine Aufgaben aus den Jahresbeiträgen und Spenden. Der Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Beschlüsse, die eine Änderung der vorstehenden Satzung bewirken, können nur bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Die Satzungsänderung muß in der Einladung bekannt gemacht werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer für die Satzungsänderung erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden, wobei 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Kreishandwerkerschaft Bielefeld (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 19. Februar 2002 einstimmig beschlossen: